

## Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Oberbank Mastercard Kreditkarte Fassung März 2021

Diese „Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Oberbank Mastercard Kreditkarte“ ergänzen die „Sonderbedingungen für die Oberbank Mastercard Kreditkarte“ für die von der Oberbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) herausgegebenen Oberbank Mastercard Kreditkarten (im Folgenden „Kreditkarte“). Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber einer Karte (im Folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit, diese physische Kreditkarte auch in einer Wallet auf dafür geeigneten mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Sonderbedingungen regeln die Aktivierung und Nutzung der digitalen Kreditkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Digitale Kreditkarte

Die digitale Kreditkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Kreditkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Sonderbedingungen von einer Kreditkarte gesprochen wird, ist damit die digitale Kreditkarte gemeint. Soweit die physische Kreditkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

#### 1.2. Kontoinhaber/Karteninhaber

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Kreditkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann die Aktivierung der Kreditkarte in einer Wallet nur für sich selbst vornehmen.

#### 1.3. Kontaktlos-Funktion

Kreditkarten mit dem „Kontaktlos“-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

#### 1.4. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet (gemeinsam: Wallet)

##### 1.4.1. Endgeräte-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z. B. Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Kreditkarte ermöglicht wird. **Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet gelten die vereinbarten Verfügungsrahmen der physischen Kreditkarte.**

##### 1.4.2. Banken-Wallet

Bei der Banken-Wallet (im Folgenden „Oberbank Wallet“) handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der Kreditkarte ermöglicht wird.

Soweit die Endgeräte-Wallet und die Oberbank Wallet gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

#### 1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber – falls er diesen mit Zustimmung des Kontoinhabers beantragt – pro Kreditkarte in einem Kuvert getrennt von der Kreditkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Karten-Service an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten sowie die Nutzung der Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers.

#### 1.6. Einmalpasswort (One-time Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut per SMS zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der Kreditkarte in der Endgeräte-Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der Kreditkarte in der Oberbank Wallet ist kein Einmalpasswort erforderlich.

#### 1.7. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- bis 6-stelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, den der Karteninhaber frei wählt.

#### 1.8. Biometrisches Mittel

Biometrische Mittel (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Irisscan etc.) ermöglichen – wie die Geräte-PIN – die Identifizierung des Nutzers am mobilen Endgerät. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungen- und Geldbehebungstransaktionen (Punkt 4.) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe der Geräte-PIN nicht erforderlich.

#### 1.9. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, das Kreditinstitut oder Vertragsunternehmen selbst sind. Drittanbieter können z. B. sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Kreditkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

### 2. Aktivierung der Kreditkarte

Damit der Karteninhaber die Kreditkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann,

- benötigt er eine gültige physische Kreditkarte und ein für deren Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät,
- darüber hinaus muss eine für die Nutzung der Kreditkarte vorgesehene App (Endgeräte-Wallet oder Oberbank Wallet und Oberbank Security App) auf dem mobilen Endgerät installiert sein.

Die Aktivierung der Kreditkarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Endgeräte-Wallet oder der Oberbank Wallet. Im Zuge der Aktivierung der Kreditkarte in einer Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS erhält, oder bei Verwendung der Oberbank Wallet mit Hilfe der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes und der Oberbank Security App.

Die Wallet nutzt die Datentransferfunktion des mobilen Endgerätes, weshalb eine aufrechte Internetverbindung benötigt wird.

Etwaige Nutzungseinschränkungen (z. B. Eignung des mobilen Endgerätes für die Aktivierung, maximale Anzahl von Kreditkarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstitutes.

### 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der Kreditkarte in einer Endgeräte-Wallet oder in der Oberbank Wallet zustande.

**4. Nutzung der Kreditkarte**

**4.1. An Geldausgabeautomaten**

Der Karteninhaber ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einem maximalen Betrag, der je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Kreditkarte vorzunehmen. Sofern der Karteninhaber und das Kreditinstitut keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,00 innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zur Bargeldbehebung kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

**4.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der Kreditkarte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen.

**4.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**4.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes**

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrages wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse **und**
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**4.3. An POS-Kassen mit Hilfe der Oberbank Wallet**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der Kreditkarte in der Oberbank Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen.

**4.3.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**

- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**4.3.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes**

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrages wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse **und**
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**4.3.3. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Oberbank Wallet**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Kreditkarte in der Oberbank Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Spätestens nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

**4.4. In Apps und auf Websites (eCommerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay**

Wenn der Karteninhaber seine Kreditkarte in einer Endgeräte-Wallet für Apple Pay aktiviert hat und Apple Pay als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1. und Punkt 4.2.), mit seiner für Apple Pay registrierten Kreditkarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigen der Zahlung durch Eingabe der Geräte-PIN oder des biometrischen Mittels kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### 4.5. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte ohne Eingabe des persönlichen Codes, auch über einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte an unbeaufsichtigte POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte an das POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Kreditkarte an das unbeaufsichtigte POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### 4.6. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Betrag und mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Betrag und mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten **beim ersten Zahlungsvorgang** das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag **für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge** im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard®-Identity-Check™-Verfahrens. Die Kreditkarte ist automatisch für das Mastercard®-Identity-Check™-Verfahren registriert. Die Kreditkarte muss für Zahlungen im Internet nicht separat registriert werden, sie ist ab Ausgabe für Internetzahlungen freigeschaltet. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard®-Identity-Check™-Verfahren teilnehmen, und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, muss die technischen Voraussetzungen (wie z. B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber während des Bezahlvorganges darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security-App signPod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über die Oberbank Security App bzw. die Security-App signPod vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Betrag und mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung der Oberbank Security App bzw. der Security-App signPod **beim ersten Zahlungsvorgang** unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag **für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge** im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Verfügungsrahmens an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z. B. aus Lotterien) über seine Kreditkarte auf sein Konto gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

**Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Betrag und mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.**

#### 4.7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

**Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern z. B. Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.**

4.8. Das Recht des Karteninhabers zur Benutzung der Kreditkarte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 4.1. bis 4.7. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

#### 4.9. SMS-Service „Info-SMS“

Sofern der Karteninhaber das SMS-Service beauftragt hat, erhält er nach jeder erfolgreichen Autorisierung einer Transaktion mit der Kreditkarte eine SMS mit den Transaktionsdaten. Die Beauftragung für die „Info-SMS“ erfolgt auf dem Kartenauftrag oder mit einer allfälligen Zusatzvereinbarung (Formular). Der Karteninhaber kann dieses Formular bei der Oberbank beziehen. Der Karteninhaber hat eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info-SMS“ versendet wird. Bei Änderung seiner Mobiltelefonnummer ist diese dem Kreditinstitut umgehend bekannt zu geben. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Karteninhaber kann jederzeit die Stornierung des SMS-Service schriftlich beauftragen. Wird die Kreditkarte gelöscht, endet automatisch gleichzeitig auch das SMS-Service.

#### 4.10. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Kreditkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten zu prüfen, ob die Kreditkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Kreditkarte vorliegt.

#### 5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des

Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

## 6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen

Alle Dispositionen unter Verwendung der Kreditkarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Kreditkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

## 7. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Kreditkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Akzeptanzstellen oder der Kreditkarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

**Achtung: Auch die Ausübung der Rechte des Kreditinstitutes aus Punkt 14.3. kann zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit des Systems führen.**

## 8. Änderung der Sonderbedingungen

**8.1.** Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Filialen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder – sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbankings (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden – durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – mittels eMail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekannt gegebene eMail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekannt gegebene Rufnummer des Mobiltelefons.

Das Änderungsangebot und im Fall der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereitzuhalten.

**8.2.** Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, Sicherheit des Bankbetriebs und technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstitutes bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstitutes oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstitutes und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben.

**8.3.** Im Fall einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der

Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

## 9. Verfügungsrahmen

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Verfügungsrahmen pro Zeiteinheit (z. B. monatlich, wöchentlich oder täglich) bargeldlos bezahlt oder behoben werden kann.

Bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen unter Verwendung der Kreditkarte in einer Wallet werden auf den vereinbarten Verfügungsrahmen der physischen Kreditkarte angerechnet.

Änderungen des Verfügungsrahmens müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Verfügungsrahmens bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

## 10. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen des vereinbarten Verfügungsrahmens die im Punkt 4. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten nur in dem Ausmaß ausnutzen, als das Konto, zu dem die (physische und digitale) Kreditkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

## 11. Pflichten des Kontoinhabers/Karteninhabers

Soweit in diesen Sonderbedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

### 11.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen Kreditkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor der Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner Kreditkarten auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der zur Kreditkarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügungsdaten des Kreditinstitutes bei Verwendung der Oberbank Wallet sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgerätes bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Kreditkarten gemäß Punkt 4. auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügungsdaten des Kreditinstitutes bei Verwendung der Oberbank Wallet – geheim zu halten.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Kreditkarten gemäß Punkt 4. auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bei Nutzung der Endgeräte-Wallet bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes bei Nutzung der Oberbank Wallet ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

### 11.2. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Kreditkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kennt-

nis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der physischen Kreditkarte zu veranlassen.

## 12. Abrechnung

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

## 13. Fremdwährung

Die Abrechnung von Kreditkartenumsätzen (Bargeldbezüge bzw. bargeldlose Zahlungen) in anderer Währung als Euro wird auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto immer in Euro gebucht. Für die Umrechnung der Umsätze in Fremdwährung zieht das Kreditinstitut als Kurs den Referenzwechsellkurs von Mastercard heran. Dieser wird auf Basis verschiedener Großhandelskurse aus internationalen Quellen (wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet.

Unter <https://www.mastercard.com/global/currencyconversion> können die Referenzwechsellkurse abgefragt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf <https://www.psa.at/kursinfokreditkarten> als Vergleichswert den prozentuellen Aufschlag der Fremdwährungsumrechnung auf den letzten Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) abzufragen. Die für die Berechnung dieses Wertes notwendigen Verkaufsabschlüsse sind dem Schalterausgang des Kreditinstitutes bzw. der Homepage [www.oberbank.at/kreditkarten](http://www.oberbank.at/kreditkarten) zu entnehmen.

### 13.1. Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung erhält der Karteninhaber eine Mitteilung in das elektronische Postfach, die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentuellen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechsellkurs der EZB zum Zeitpunkt der Autorisierung dieser Transaktion enthält. Voraussetzung dafür sind ein aufrechter Zugang zu Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in das elektronische Postfach.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Karteninhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden.

### 13.2. Informationen zur Nutzung von Währungsumrechnungsangeboten an Geldausgabegeräten und Bezahlterminals

Beim Einsatz der Kreditkarten an Geldausgabegeräten und POS-Kassen kann es seitens deren Betreiber zu Angeboten für eine Währungsumrechnung kommen, für welche allein deren Betreiber Entgelte und Währungsumrechnungskurse festsetzen. Die dabei angewandten Währungsumrechnungskurse können von denen, die das Kreditinstitut verwendet, deutlich abweichen. Stimmt der Karteninhaber solchen Angeboten zu, akzeptiert er auch gleichzeitig die dafür anfallenden Entgelte und Umrechnungskurse des Betreibers.

## 14. Sperre der digitalen Kreditkarte

14.1. Die Sperre der Kreditkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabebautomaten bzw. der Internetwebsite [www.psa.at](http://www.psa.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetwebsite [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Bei Kreditkarten ist die 16-stellige Kreditkartennummer anzugeben.

14.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Kreditkarten bzw. einzelner Kreditkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach Aufhebung der Sperre muss der Karteninhaber die Aktivierung der Kreditkarte gemäß Punkt 2. dieser Sonderbedingungen neu durchführen.

14.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Kreditkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zu sperren oder den zur Kreditkarte vereinbarten Verfügungsrahmen herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

**Achtung:** Die digitale/n Kreditkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Kreditkarte zu sperren. Die physische Kreditkarte ist gesondert, wie in Punkt 12. der „Sonderbedingungen für die Oberbank Mastercard Kreditkarte“ vorgesehen, zu sperren. Wird die physische Kreditkarte nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden. Die Sperre der physischen Kreditkarte bewirkt gleichzeitig auch die Sperre der digitalen Kreditkarte/n.

Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 11. dieser Sonderbedingungen geregelt.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der digitalen Kreditkarte/n.

14.4. Wird an einem Geldausgabebautomaten dreimal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, wird die Kreditkarte vom Geldausgabebautomaten aus Sicherheitsgründen gesperrt und abgelehnt.

Wird an einer für die Durchführung einer Zahlung vorgesehenen POS-Kasse dreimal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Kreditkarte gesperrt und abgelehnt werden. Die Aufhebung der Sperre kann, wie im Punkt 14.2. dieser Sonderbedingungen geregelt, erfolgen.

## 15. Dauer und Kündigung

15.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Kreditkarte.

15.2. Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Kreditkarte in einer Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

**15.3.** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber und auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Kreditkarte in einer Wallet berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Kontoinhabers bzw. Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

**15.4.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Kreditkarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 15.2. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 15.3. zu löschen.

**15.5.** Allfällige periodische Entgelte für die Nutzung der Kreditkarte in der Oberbank Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

**Achtung:** Die Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der digitalen Kreditkarte in einer Wallet bewirkt nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages. Die physische Kreditkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden.

## 16. Deaktivierung von digitalen Kreditkarten in der Wallet

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe eines mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierte Kreditkarten zu deaktivieren.

**Achtung:** Wenn die digitalen Kreditkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

## 17. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstitutes und des mobilen Endgeräte-Herstellers

Das Kreditinstitut steht dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur Aktivierung der Kreditkarte in einer Wallet, zur Nutzung der Kreditkarte in einer Wallet, zur Vereinbarung und Änderung des Verfügungsrahmens sowie zur Sperre der Kreditkarte zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit den mobilen Endgeräten und mit der Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

## 18. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.